

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 15. Juni 2010 Geschäftszeichen:
III 38-1.19.14-278/09

Zulassungsnummer:
Z-19.14-314

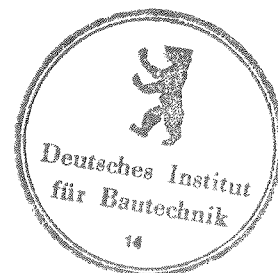
Geltungsdauer bis:
1. Februar 2015

Antragsteller:

INTEK Gesellschaft für moderne Innenbautechnik mbH
Austraße 28, 71739 Oberriexingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "FLAMMSTOP"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-314 vom 1. Februar 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* ist die *Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit* des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die *allgemeine bauaufsichtliche Zulassung* ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die *allgemeine bauaufsichtliche Zulassung* wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die *allgemeine bauaufsichtliche Zulassung* an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die *allgemeine bauaufsichtliche Zulassung* darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* nicht widersprechen. Übersetzungen der *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die *allgemeine bauaufsichtliche Zulassung* wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "FLAMMSTOP" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalterungen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90 °) in mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Beplankung aus Holzspanplatten oder Aluminiumblechen mit innen liegenden Mineralfaserplatten bzw. Stahlblechwandschalen mit innen liegenden Gipskarton-Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.35 vom 6.2.2002 einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1661 mm (Breite) x 898 mm (Höhe).

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden.

1.2.5 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1600 mm (Breite) x 840 mm (Höhe).

1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449³ vom Typ "Pilkington Pyroduer 30-1." der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 7 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-33 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen Scheiben aus poliertem Drahtglas (Kalk-Natronsilicatglas) oder Drahtornamentglas nach DIN EN 572-9⁴, die an jeder Stelle mindestens 7 mm dick sind und deren Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drahteinlage 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen muss, verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

2.1.2 Rahmen und Glashalterung

2.1.2.1 Für die Glashalterung sind umlaufend 1 mm dicke, U-förmige Stahlblechprofile der Stahlsorte S235JR mit den Abmessungen 26 mm x 10 mm x 26 mm zu verwenden.

2.1.2.2 Diese U-Profile sind mit den Scheiben unter Verwendung von nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Klebepaste vom Typ "Klebepaste S" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-99-500 zu verkleben.

2.1.2.3 An den unteren und seitlichen Rändern - und je nach Ausführung auch an den oberen Rändern - der Brandschutzverglasung sind zusätzlich 20 mm lange Stahlblechwinkel (sog. Glashaltewinkel) der Stahlsorte DC 01+ZE-A-P (Werkstoffnummer 1.0330) nach DIN EN 10152⁶ bzw. DIN EN 10131⁷ mit den Abmessungen 24 mm x 15 mm x 1,5 mm anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 5).

2.1.2.4 Zusätzlich zur Glashalterung ist beidseitig ein umlaufender Abdeckrahmen aus speziellen kunststoffbeschichteten Aluminiumprofilen nach DIN EN 12020-1⁸ der Legierung EN AW 6060 T6/T66 (Werkstoffnummer 3.3206.71, Zustand F22) zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5). Wahlweise dürfen die Profile in Eloxalqualität nach DIN 17611⁹ ausgeführt werden.

3	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
4	DIN EN 572-9:2005-01	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
6	DIN EN 10152:2003-08	Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 10131:1992-01	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen; Grenzabmaße und Formtoleranzen
8	DIN EN 12020-1:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
9	DIN 17611:2007-11	Anodisch oxidierte Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminium-Knetlegierungen - Technische Lieferbedingungen



2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 Zwischen den U-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 und den Ständer- bzw. Querriegelprofilen der Trennwand (im Falzgrund) sind umlaufend 40 mm breite und 2 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 5).
- 2.1.3.2 In allen seitlichen Fugen zwischen den U-förmigen Stahlblechprofilen und den Aluminiumrahmen nach Abschnitt 2.1.2.4 sind umlaufend spezielle Dichtungsprofile¹⁰ der Firma Intek GmbH, Oberriexingen, einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashaltewinkel bzw. der zur Glashalterung dienenden Aluminiumrahmen an den Ständer- und Querriegelprofilen der Trennwand muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Stahlblechwinkel nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "FLAMMSTOP" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnit 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-314
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹¹ nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter

¹⁰

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹¹

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlagen 1 und 4).

3.2 Bemessung

3.2.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung erfolgt für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.3 Bei den in Abschnitt 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Bestandteile der Brandschutzverglasung handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1¹² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 010004 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 11.7.2001 zu entnehmen.

Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung von 3500 mm, bei Anordnung einer 600 mm hohen Brandschutzverglasung in

1800 mm Höhe, der maximal zulässige Mittelpostenabstand der Ständerprofile der Trennwand 1600 mm im Einbaubereich 1 und 1000 mm im Einbaubereich 2.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die beim DIBt hinterlegten Festlegungen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 – und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau der Brandschutzverglasung

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau in die Trennwand

4.2.1.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut (s. Anlagen 2 bis 5).

Die U-förmigen Stahlblechprofile zur Glashalterung nach Abschnitt 2.1.2.1 sind an den unteren und seitlichen Rändern - und je nach Ausführung auch an den oberen Rändern - der Brandschutzverglasung beidseitig mit jeweils zwei Glashaltewinkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 durch Schrauben mit den Ständer- bzw. Querriegelprofilen zu verbinden (s. Anlagen 2 bis 5).

Zwischen den U-förmigen Stahlblechprofilen und den Ständer- bzw. Querriegelprofilen der Trennwände sind umlaufend Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 5).

Zusätzlich ist die Glashalterung beidseitig mit speziellen Rahmenprofilen aus Aluminium nach Abschnitt 2.1.2.4 abzudecken. Diese Rahmenprofile sind in den Ecken auf Gehung zu schneiden und unter Verwendung von jeweils zwei Stahl-Eckwinkeln durch Schrauben miteinander zu verbinden. Die Rahmen sind unter Verwendung von sog. Einhängeschrauben (\varnothing 8 mm) in Abständen \leq 600 mm - jedoch mindestens zweimal je Seite - in die Ständerprofile der Trennwand einzuhängen (s. Anlagen 2 bis 5).

In die seitlichen Fugen zwischen dem Aluminiumrahmen und den U-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 sowie den Ständer- und Querriegelprofilen bzw. Anschlussprofilen der Trennwand sind Dichtungsprofile gemäß Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in die Trennwand sind die Hohlräume der Ständerprofile mit Streifen aus nichtbrennbarer¹³ Mineralwolle entsprechend den Anlagen 3 und 4 vollständig auszufüllen.

¹³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

4.2.1.2 Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein (s. Anlagen 2 bis 5). Der Aufbau der Trennwand muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.35 der FMPA, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg, vom 6.2.2002 für Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

Die Ständer- und Querriegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung sind ggf. - entsprechend den statischen Erfordernissen - zu verstärken (s. Abschnitt 3.2.2) und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden, sind die Zwischenständer der Trennwand unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend Anlage 4 auszuführen.

4.2.1.3 Die Brandschutzverglasung darf an ihrem oberen Rand, unter Verwendung von speziellen Anschlussprofilen und Befestigungsglaschen aus Stahl sowie Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, in Abständen ≤ 600 mm an Massivbauteile angeschlossen werden. In die Fugen zwischen den Anschlussprofilen und den Massivbauteilen sind 8 mm breite und 4 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁵ Dichtungstreifen aus Zellgummi (PE) einzulegen. Der verbleibende Hohlraum in den Anschlussprofilen ist mit nichtbrennbarer¹³ Mineralwolle vollständig auszufüllen. Die Ausführung dieser Anschlüsse muss gemäß Anlage 2 erfolgen.

4.2.2 Bestimmungen für den Einbau der Scheiben

Die Scheiben sind unter Verwendung von Klebepaste nach Abschnitt 2.1.2.2 mit den U-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 umlaufend durch Kleben zu verbinden.

Der Glaseinstand der Scheiben in den U-förmigen Stahlblechprofilen muss längs aller Ränder bis zur Oberkante der Aluminium-Abdeckrahmen mindestens 18 mm betragen.

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmentteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

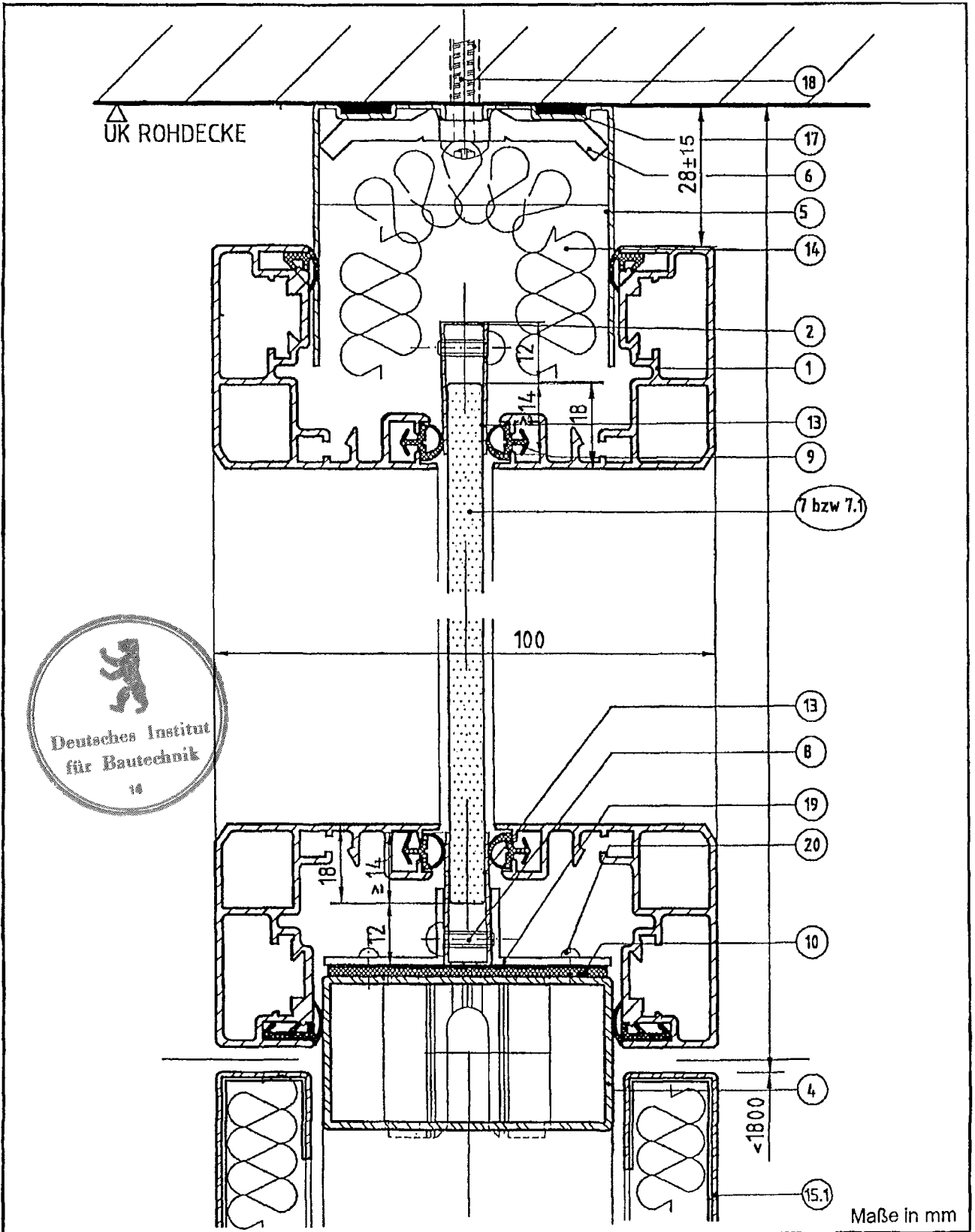
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt

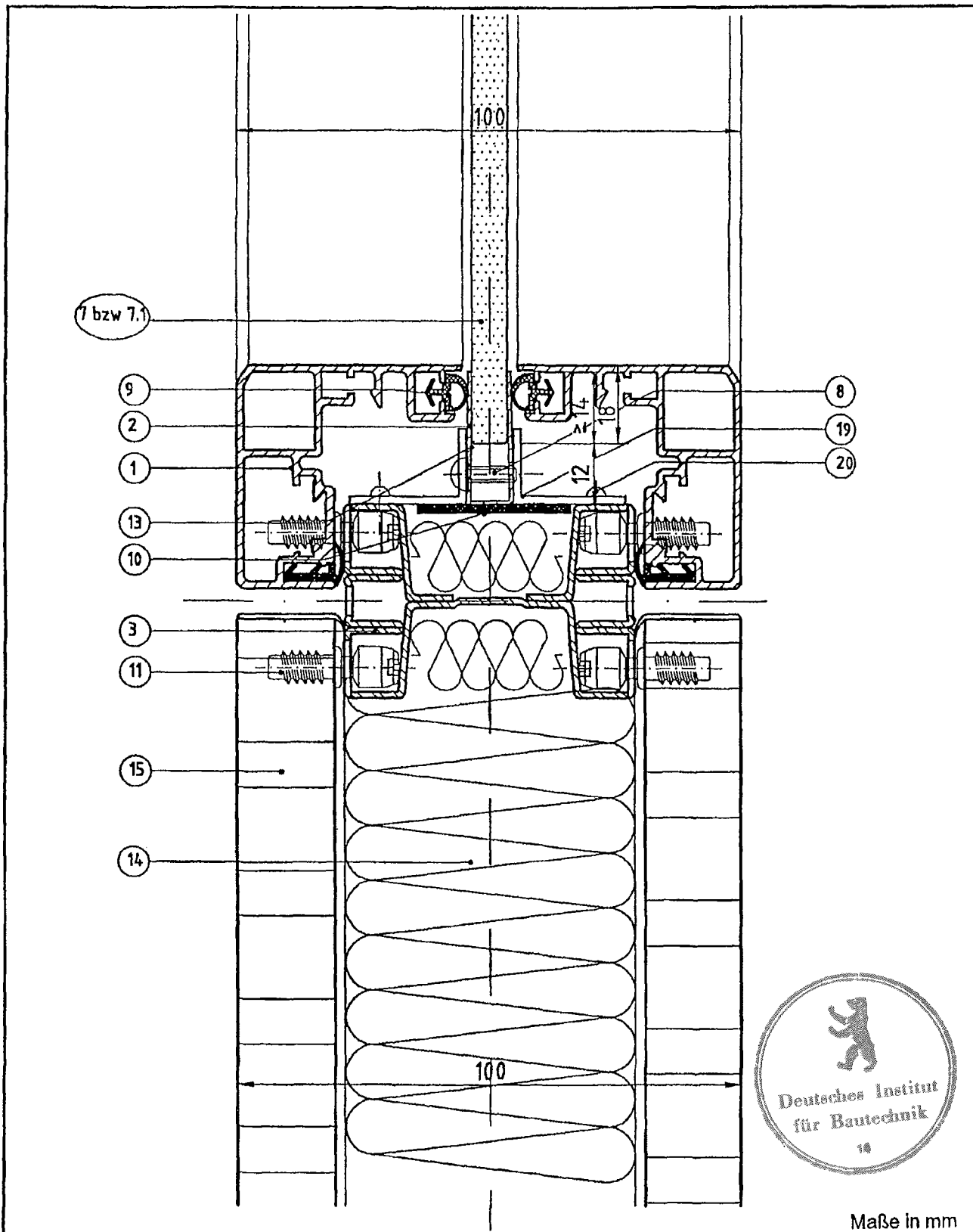




Brandschutzverglasung "FLAMMSTOP"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A - A -

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-314
 vom 15. JUNI 2010

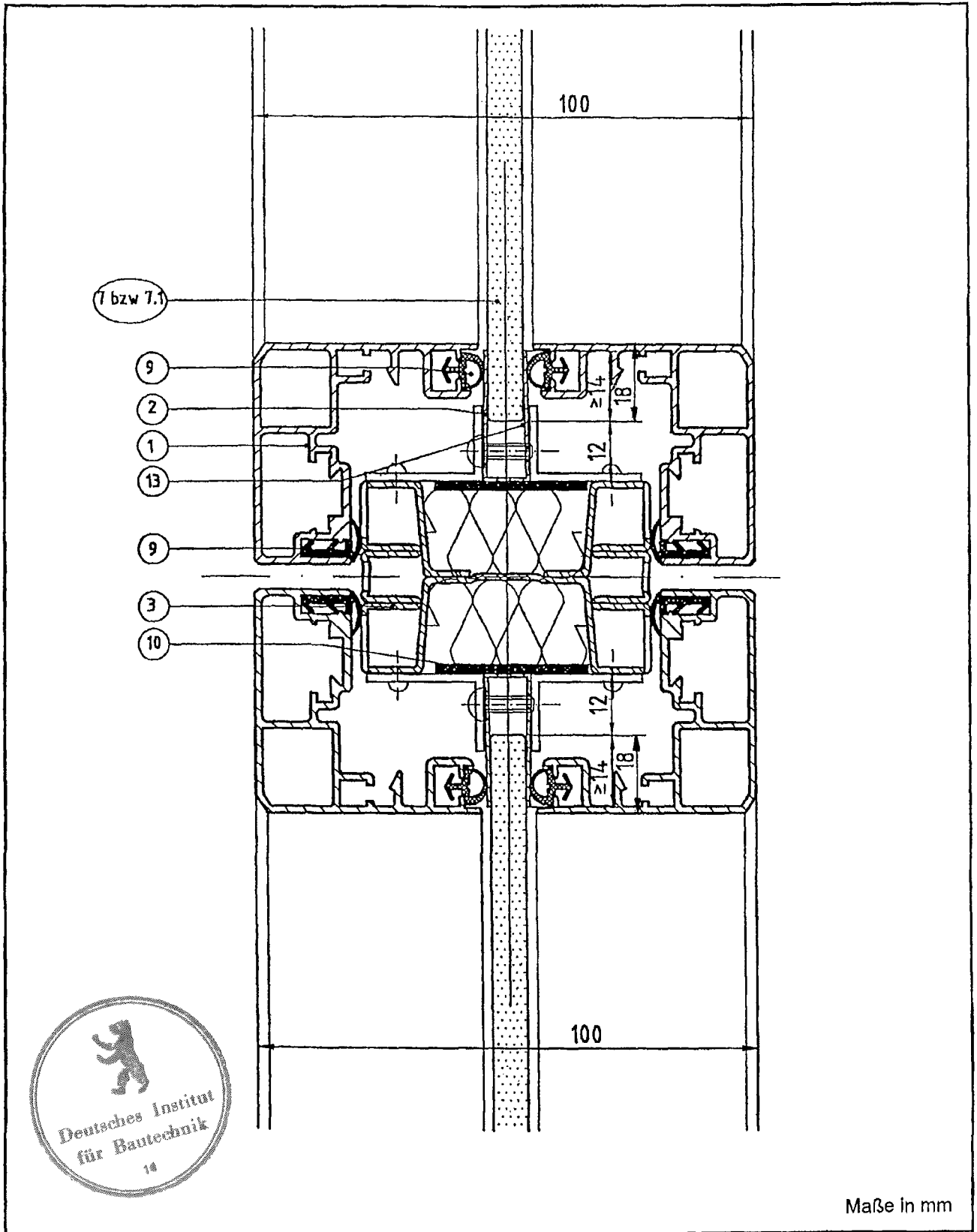


Maße in mm

Brandschutzverglasung "FLAMMSTOP"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B - B -

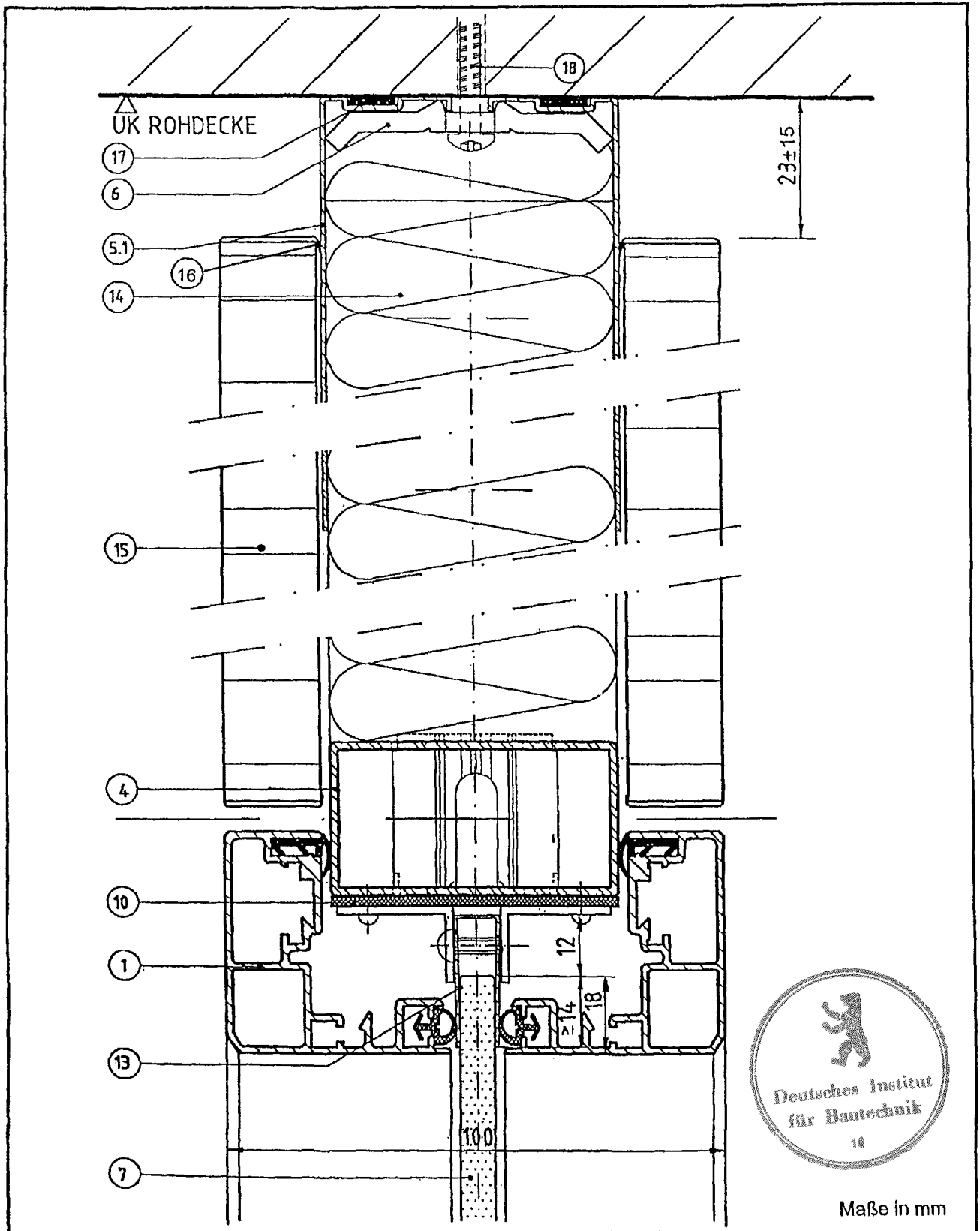
Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-314
 vom 15. JUNI 2010



Brandschutzverglasung "FLAMMSTOP"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C - C -

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-314
 vom 15. JUNI 2010



Brandschutzverglasung "FLAMMSTOP"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt D - D -

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-314
 vom 15. JUNI 2010

Positions- und Materialliste

1	Abdeckrahmen, stranggepresstes Al-Mg-Si 0,5/F22 - Profil nach DIN EN 12020, kunststoffbeschichtet oder eloxiert
2	Stahl-U-Profil 26x10x1 mm, S235JR
3	Ständerprofil, Stahl 58x37x1,25 mm, kunststoffbeschichtet
4	Quermiegel, Stahl 58x30x1,5 mm, kunststoffbeschichtet
5	Deckenprofil, Stahlwinkel 26x55x1 mm, verzinkt und kunststoffbeschichtet
5.1	Boden- und Deckenprofil, Stahlwinkel 26x120x1 mm, verzinkt und kunststoffbeschichtet
6	Befestigungsglasche, Stahl 58x25x4 mm
7	Scheibe aus poliertem Drahtglas oder Drahtomamentglas d = 7 mm
7.1	Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-1." d = 7 bzw. 8 mm
8	Blechschrabe Halbrund \varnothing 4x12 mm
9	PVC-Dichtungsprofil
10	"PROMASEAL-PL" gemäß Z-19.11-249, 40x2 mm
11	Einhängeschrauben, Stahl \varnothing 8x26 mm lang, verzinkt
13	"Hüttenes-Albertus-Klebpaste S" DIN 4102-A1
14	Nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1)
15	Trennwandplatte, kunststoffbeschichtet 19 mm Spanplatte, DIN EN 13986
15.1	18 mm Alu-Blech-Platten, 1,5 mm dick, Mineralwolle, kunststoffbeschichtet
15.2	18,5 mm Stahlblech-Schalen, d = 1 mm, mit 9,5 mm GKB, Mineralwolle, kunststoffbeschichtet
16	PVC-Kante
17	Zellgummi, 8x4 mm schwarz, einseitig selbstklebend
18	geeignete Befestigungsmittel, z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Halbrundholzschrabe \varnothing 6x50 mm, a < 600 mm
19	Glashaltestahlwinkel 24x15x1,5x20 mm lang Anzahl der Haltewinkel: Seitenprofile je 2 Stück, Auflageprofil 2 Stück
20	Liko-Blechschrabe - Tek's \varnothing 3,5x13 mm lang



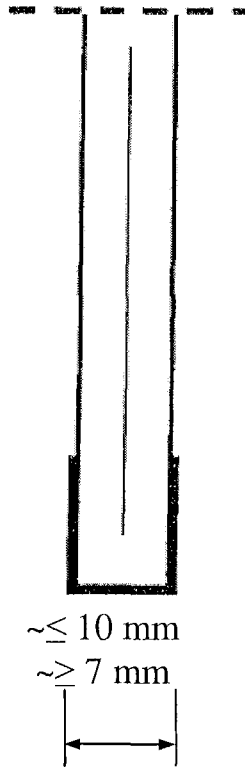
Brandschutzverglasung "Flammstop"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Positions- und Materialliste -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-314
vom 15. JUNI 2010

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur[®] 30-1."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbundglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrodur[®]** 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrodur[®]** 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "FLAMMSTOP"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-314
vom 15. JUNI 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "FLAMMSTOP"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-314
vom 15. JUNI 2010